**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des

dreissigjährigen Krieges

Autor: [s.n.]

Anhang: Beilage I

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-110506

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Beilage I.

# Articulirte Ordinants für die unter Oberst Melander stehenden Soldaten.

Bestätigt vom Rathe 18. Sept., beschworen ben 4. Oct. 1622.

## Solbaten = Endt.

Demnach unser Gnedig Herren, Herr Burgermeister und Näth der Statt Basel wegen dieser Hochbeschwer- und Sorglicher Kriegs-Leussen etlich Hundert Soldaten, under dem Commento des Wohlschlen und Gestrengen Herrn Peter Holtsuppel genannt Melanter, Als bestelten Obersten, anzunemmen, und in gewisse Fendlin abzutheilen verursacht worden: So haben Ir St. F. E. Wt.: volgende Articulierte Ordinant steiff, släth und vest zu halten, und sowoll Oberste Haupt- als Beselchsleut sampt den Soldaten in Eydt zu nemmen auffgesett und anbesohlen.

### Der 1 Articul.

Erstlich welcher ben Nammen Gottes lästert ober Leichtsertig gebraucht, der soll vor das Erste mahl ein Leidliche Straaff auß=
stehen und darzue dren Tag lang mit Wasser und Brodt im Thurn
gespeißt: Kompt Er zum Andern mahl, so soll Ime die Zung
mit einem glücenden ersen durchstochen, und Er Wehr= und Klen=
der Loß biß uff sein Hembb gemacht, auch auß dem Landt ge=
bannet werden.

- 2. Inn gleiche Straaff fallen auch die Jenige, die vor das Erste und Zwepte mahl Lästerlich von Gottes Wort ober Kirchenbienern reben werben.
- 3. Alle Muetwillige Todtschläge, Frauwen schenben ober schwächen, Chebruch, Brandtstecken, Diebstal, StraßenRauben=gewaldt, salscheit, ober Andere dergleichen böse Stuck und offen,

bare Laster ober aber unnatürliche mißbräuche, sollen mit bem Tobt gestrafft werden.

- 4. Es soll auch kheiner kheinem Weibsbild, Sy sey verheurath ober unverheurath, Kindbetterin noch schwangeren Frauwen,
  noch Jungen Khindern einiche schmach anthun, solche schmeißen,
  stoßen, dräwen, oder unehrlich angreissen, ben Straass, ohne gelbt
  und Paßport von der Compagnej cassirt, oder auch nach verwirchter Sachen gahr am Leben gestrasst zu werden. Es sollen
  auch Alle gemeine Huren vor das Erste mahl auß der Statt oder
  Läger mit schanden veriagt, wan Sy wider kommen, mit rueten
  außgestrichen werden.
- 5. Die Jenigen, so gegen Ire Oberkheit, Stätte, Land ober berselbigen Örter, beßgleichen auch gegen Ihrem Obristen ober Capitainen, wardurch das gemeine Landt in einichen Schaben und gesahr gerathen khöndte, sich heimlich zusammen rotten, und versstandt haben, zusampt denen, so mit solchen übereinstimmen, sols len ohne einiche gnad auffgehenchet werden.
- 6. Mit gleicher Straaff sollen die Jenige, so einiche wissenschafft darvon gehabt, und solches Ihrem Obristen oder Capitain nicht angezeigt haben, gestrafft werden.
- 7. Rheiner soll einiche meütteren, unzugelassene Rottungen ober heimlich verstandt machen, oder besgleichen etwas Anders understehn, es sene gleich was für ursach Er darzue haben mag, ohne beselch seiner Obristen oder Beselchshabern, ben Straaff auffzehencht zu werden.
- 8. Mit gleicher Straaff sollen auch gestrafft werden Alle die Jenigen, die sich ben solchen Rottungen oder Zusammenkhunsten sinden lassen, oder Jemand anruessen, uffwickhlen oder bewegen, sich under solche Rottungen mitzubegeben, doch sollen darneben die Beselchshaber, so sich under solche Rottungen begeben, vor Allen Andern Soldaten, (die khein rödelsüerer darvon sein,) gestrafft werden.
- 9. Die Jenige so ettwas boses von Ihrer Obrigkheit ober beren Räthe, ober einicher Anderer Obrigkheit, Auch die, so etwan

schimpfflich ober spöttlich von Inen reben, sollen one einiche gnab an Leib und Leben gestrafft werden.

- 10. Welcher etwas, bas zu auffruhr, meütteren ober ungeshorsam reichet, gerebet haben wirt, ober ber so solches gehördt, und nicht gleich seinem Capitain angezeigt, soll am Leben gestrafft werden.
- 11. Mit gleicher Straaff soll gestrafft werden, der so solche Wörter in bensein schlechter Soldaten, von sich selber, oder von Andern erzellen oder etwas anstellen wirt, dardurch einiche meuteteren oder auffruhr, auff was weg es sepe, solte entstehn khönnen.
- 12. Rheiner soll, es sen in belägert Örtter ober außerhalb mit dem Feind, auch keinen deß Feindts angehörigen und versbundenen einich verstand oder gemeinschafft haben noch botten oder Brieff schickhen, noch auch von Ime empfangen, es sen heimlich oder offentlich, one vorgehende bewilligung seines Obristen oder Capitain, oder sofern er solches thut, soll er dasselbige von stund an seinem Obristen oder Capitain anzeigen. Kheiner soll auch dem Feind zufallen oder einiche Hilfs leisten, diß Alles ben Leib straaff.
- 13. Es soll kheiner mit einem Trompeter ober Trommensschlager von dem Feind, oder mit einem Andern der bottenweiß geschickt ist, außgenommen der darzu verordnet, reden oder gesmeinschafft halten.
- 14. Kheiner soll im ankhommen ober abziehen, stilligen ober musteren, oder in einichen besetzten Örtteren, die Einwohnere ober die Ihrigen, oder die in Ihrer bündtnuß sein, undertrucken oder berauben, oder einiche Sachen abzwingen, außgenommen essen Speiß und Andere zur Leibs Noth gehörige Sachen: Er soll auch kheine WasserMülin oder Wasserwerch niderwerssen oder verderben, auch dieselbige, wie auch Andere Heüser, noch auch das Läger im abziehen in brandt stecken, ohne außtruckenlichen beselch seines Obristen oder Hauptossizierers, Alles bei Leib Straaff.
- 15. Kheiner soll etwas börffen thun ober anstifften gegen einicher Personen, Stätte, Fleckhen, Dörffer noch einiche Andere

güetter ober Sachen, die mit Paßportten, salvagarden ober Ansberer sicherheit von der Obrigsheit versehen sein, und das ben Leib Straass.

- 16. Welcher auß einer Compagnej, under einandere sich zu begeben, oder vom Fändlein sich abzuthun und an Andere Örtter zuziehen gesinnet, der soll darzu gehörige Paßport von seinem Capitain oder Hauptman zu haben schuldig sein, wer solches nit halten, wirt am Leben gestrafft werden.
- 17. Alle Capitainen die Soldaten annemmen one vorwissen und zulassen Irer vorigen Capitainen sollen am Leben gestrafft werben.
- 18. Ein Solbat ober Reütter der seinen Würth, Würthin, Diener oder Magd gestoßen oder geschlagen haben wirt, der soll vor das Erste mahl drey tag mit Wasser und Brodt gespeißt: sür das Zweite mahl ein Leidliche Straff anßstehen, und in voller Zusammenkunsst von der Wacht wehrloß gemacht, auch von der Compagnej geiagt: Fahlß aber Er der beleidigten Person ein glied gebrochen oder bluetrünnend gemacht, soll Ime die Hand abges hauwen werden.
- 19. So sern einer einiche essen Speise ober Andere Sachen, welche nach dem Läger, Garnison, Statt ober einiche Andere Pläte, so under berselbigen gepiett sind, abgeworffen ober beraubt haben wirt, der soll auffgehencht werden.
- 20. Es soll auch theiner, weber im Lager noch in Garnison einiche essen Speiß ober Andere Sachen so dahin gebracht werden, angreissen oder aufsthaussen, zuvor und ehe dieselbige an gehörigen verkhauss Plat gebracht und geschett worden sein. Rheiner soll auch einichen Laden, Zelltten, Marquetanter oder Khaussman, die dem Läger oder Garnison zum besten da sein, berauben, und das ben Leib Straass.
- 21. Der one erlaubnuß seines Capitains außerhalb bem Quartier von seinem Fänlin ober Garnison weiter alß ein grob Stuckh khan schießen gehn wirt, soll am Leben gestrafft werden.
  - 22. Welcher one außtruchenliche bewilligung feines Capitains

oder Obrigkheit auß bem Läger, belägerten Statt ober Hauß laufft, es seye umb Fuetterung oder Anders, was auch für ursach es sein mag, der soll gehenckht werden.

- 23. Wer in den Ortten, so seiner Obrigkeit zustendig ein viech nimpt, der soll wie ein Dieb gestrafft werden.
- 24. Die Jenige, so zum außzug ober widerkhommen Ihr Fänlin ober Evrnet verlassen, sollen one gnad am Leben gestrafft werden.
- 25. Der Jenige, so one wichtige Kranckheit, welche seinem Capitain ober Beselchshabern bekannt ist, sich under den Troß, Bagage, oder auff die Wägen begeben wirt, der soll in voller Zusammenkhunst wehrloß gemacht, auch one gelbt und Paßport von der Compagnej geiagt werden.
- 26. Der seine Wacht ober einiche Dienst, so Ime besohlen versaumpt, der soll am Leben gestrafft werden.
- 27. Der Soldat, so uff seiner Schiltwacht schlaffend gefunben wirt, soll one einiche gnad am Leben gestrafft werden.
- 28. Der Soldat, so von seiner Schiltwacht, wahin Er von seinem Corporal oder Rottmeister gestellt ist, bei Tag oder nacht abgehet, ehe Er von denselbigen wider abgelößt wirt, soll one gnad am Leben gestrafft werden.
- 29. Kheiner soll bem Feind ober niemandts Anderss bas Wort offenbaren, oder ein Anderss geben, das Ime von seinem Officierer gegeben ist, ben Leib Straaff.
- 30. Der sich ausser ber Cortegarten ober Wachthauss mehr dann Zwo stunden des tags ohne urlaub seines Corporals oder Rottmeisters sinden lasst, oder auch bei nacht einicher weiss absein wirt, der soll am Leben gestrafft werden.
- 31. Kheiner soll one wichtige ursach ein Aufflauff ober Alarmen machen, ben nacht khein büchss abschiessen, auch khein groß geschren machen, ober etwas Anderss thun, dardurch solches one ursach entstehn khöndte, und solches ben Leibstraaff.
- 32. Der Jenige, so in beschlossenem Läger, Statt, Quartier ober Ort, da Er in garnison ligt, ober auch nach gestellter Wacht

sein Wehr aussihet, besigleichen auch so Er ausserhalb bem Läger Statt ober Ort one urlaub seiner Obrigkheit dasselbige thuet, soll am Leben gestrafft werden.

- 33. Der Jenige, so einen wirt schlagen mit seinem Wehr in der scheiden, mit einem steckhen, Stein oder Anderem, das das Bluet barnach folgt, der soll sein Hand verlieren.
- 34. Der Jenige, ber einen mit der Faust an Hals schlagen wirt, der soll Inn beysein der ganten Compagnej von dem, so Er geschlagen, widerumb bestgleichen empfangen, auch one das Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt werden.
- 35. Kheinem Soldaten ober Reütter soll erlaubt sein ein Zusammenkhunfft zuhalten, umb gelt ober ettwas Anderst zusordern, ober sich darunder sinden zulassen, ohne ausstruckhenlichen beselch seines Obristen, Capitain oder Beselchshabers undt das ben Straaff am Leben, darneben sollen die Capitain oder Beselchshaber, die solches ausserhalb der Zeit geschehen lassen, Andern zum Exempel vor Allen Soldaten mit dem Todt gestrafft werden.
- 36. So einer umb gelbt wirt schreyen, wan man für ben Feind ober auff einen Anschlag zeihet, ber soll one gnad am Leben gestrafft werden.
- 37. So es geschehe, das der Monat Sold uff gesetzten Tage nit ersolgte oder bezahlt wurde, und solches auss verhinderung dess Feindts oder Anderm nit khöndte zuegesandt werden, So soll doch kheiner darumb einiche Auffruhr machen oder auffruhrische Wörter reden, oder seinen Capitain zur bezahlung zuzwingen sich understehn, oder aber seine Züg oder Wachten desto weniger zuthun und in Acht zu haben, sondern mit einem gebürlichen Sold, biss das geldt khompt oder khommen khan, sich zusriden halten. Er soll auch under dessen Alles thun was guete Soldaten und Reütter zuthun schuldig sind, So Jemand darwider handlet oder sich darunder sinden lasst, soll am Leben gestrasst werden.
- 38. Rheinem Kapitain, Leutenant ober Fendrich soll erlaubt sein von den Derttern zuziehen, da Ihre Compagnien ligen, es sepe die bezahlung für Ihre Compagnej zusordern, oder umb Ihrr

eigene geschäfft one bewilligung Jier Obristen, ben Straass Leib und Lebens.

- 39. Der so in einen Zanck ober schlägeren ober Andersswofeine Camerade wirt zu Hilff rueffen, ober Zuesammenkunfften machen, ber soll gehencht werden.
- 40. Der Jenige so ohne urlaub seines Capitains ben tag ober nacht ausserhalb bem Läger ober belägerter Oertter sich finden lasst, soll am Leben gestrafft werden.
- 41. Der auff freybeüdt, rauben ober stälen aussgehet, soll gehenkthet werden.
- 42. Der Soldat so one erlaubnuss seinen Andern ausssorbert, soll am Leben gestrafft werden.
- 43. Der Corporal ber ein Ander so über die Wacht befelch hat, wan Er Zwen Soldaten, sich zubalgen oder zusechten aussehn lasset, soll one gnad am Leben gestrafft werden.
- 44. So einem Solbat mit Worten ober Werchen etwas Leydts geschicht, soll er sich versüegen zue dem, der im Quartier befelch hat, welcher nach angehörter Sach, deme so leyd geschehen, recht schaffen solle, und das mit dem Huet in der Hand, und in bensein der ganzen Wacht, So sern die ursach so gross und wichtig, soll der Jenige, so dem Andern Leyd gethan, wehrloss gemacht und von der Compagnej geiagt werden.
- 45. Fahlß kheine Zeügen von Irem Handel da sein, soll der Jenige, so da beselch hat, in seiner gegenwart dieselbige versgleichen, und so Sy sich nicht vereinigen wöllen, soll Inen, oder dem so halßstarrig, die Wassen genommen, und von der Compagnej verstoßen werden.
- 46. Der Soldat ober Besehlshaber, so auß dem Läger Statt ober vestung einen andern Weg gehen ober einen Andern einsthommen wirt, dan durch die Porten oder ordentlichen weg, soll gehenckt werden.
- 47. Der Solbat, so sich wägert bem befelch seines Capitains ober eines Andern, so Ime zu Dienst seiner Obrigkheit gepietet, nachzukhommen, der soll am Leben gestrafft werden. Mit gleicher

Straaff sollen die Jenigen so dem befelch von Ihren Obristen mit Trommeln oder Trompetten umbgeschlagen übertretten, gestrafft werden.

- 48. Alß Alarmen gemacht wirt, soll ein Jeder zue seinem Fänlein ober Cornet lauffen, und fahlß einer außerhalb wichtiger Leibskrankheit nicht dahin khompt, oder one vorwißen und außetruckenlichen befelch seines Obristen, Anders wohin laufft, oder auch so bald nicht da ist Alß sein Fendrich, soll am Leben gestrasst werden.
- 49. Ein Jeder soll hilff leisten und sein Fänlein ben tag und nacht verthäidigen, Er soll auch uff die erste warnung sich da= runter süegen, und ehe es in guete verwahrung gebracht ist, dar= von nicht scheiden und das ben Leibstraaff.
- 50. So einer one wichtige ursach, one erlaubnuß seines beselchhabers auß der Ordnung oder glied darein er gestellt ist, tretten wirt, der soll am Leib gestrafft werden.
- 51. Welcher der Erste wirt im außreißen oder ursach der flucht in einer Schlacht oder Sturm der soll fren uff der That von einem Jeden erschlagen werden und so Er darvon khompt, soll Er zum Schellmen gemacht und an Leib und Leben gestrafft werden.
- 52. Der eine Presa, Schants ober Lauffgraben, er sepe Capitain ober Solbat, zu beschirmen gestellt ist, ber soll dieselbige nicht muetwillig verlaßen, auch one vollkhommenen beselch ober bescheid, so im Kriegsrath vor guet gehalten, durch eine falsche ober erdachte ursach sich bavon nicht abmachen.
- 53. Kheiner soll einen Ort, so Ime zu bewahren ufferlegt und befohlen, bem Feind übergeben und überantworten ben Leibsstraaff.
- 54. Kheiner soll in einem belägerten Ortt von seinem Quartier laussen, umb appoinitement schreyen, oder barvon reden, unwillig sein zusechten, zuarbeiten oder sein Quartier zubewahren, noch einen Andern uff einiche weiß darzun unlustig machen, oder an solchen örttern etwas thun, dardurch die beschirmung solches ettwan möchte verhindert werden, bei Straass des Lebens one gnad.

- 55. So einer bem Feind zulaufft ober im Zulauffen gefangen wirt, ber soll mit bem Tobt bestrafft werben.
- 56. Die Capitainen sollen einer dem Andern seine Soldaten nicht versüehren oder Abwendig machen, bey Straaff am Leben.
- 57. Welcher mit Worten ober mit der That sich deß sergeanten Major Sachen annemmen, oder sich darein mischen wirt, Alß er sein Ampt thut, Er sey Capitain oder Soldat, der soll one gnad am Leben gestrafft werden. Sleicher weiß soll der Jenige, so nicht zusrieden ist mit dem Quartier oder Losement, so Ime vom Quartier-meister oder Furier gegeben, wie nit weniger der, so einem Andern in seinem Quartier überlästig ist, gestrafft werden.
- 58. Ein Soldat, so der Wacht ist, und nicht in voller gewehr ben dem Fänlein sich sinden laßt, mit den Andern sort zuziehen, soll für das Erste mahl dren tag lang mit Waßer und brodt gespeißt: Für das Zwente mahl Wehrloß gemacht, dren Monat lang von der Compagnej geiagt und zum Dritten mahl mit den Wassen gestrafft werden.
- 59. Ein Jeder weß Standts Er auch sey, soll seine gefangenen, so vom Feind bekhommen, von stundan vor dem Abend, dem, so im Quartier beselch hat, anbringen, bey verfall derselbigen und verlurst bes Lebens.
- 60. So es geschehe bas einer ein General ober Obristen von dem Feind gesangen bekhäme, so soll derselbige schuldig sein den gesangenen von Stund an seiner Obrigkheit oder Dero Rath überantworten oder überantworten lassen, bey Straass wie in vorgehenden. Wan Er denselben überantwort hat, soll Er darvon eine ehrliche verehrung, nach standt und mittel dess gesangenen haben, doch nicht über Fünst Tausend gulden, darnach soll der gesangene auss guetbedunkhen der Obrigkeit verbleiben, one das der Känger einich weiter Recht daruff soll anzusordern haben.
- 61. Kheiner soll macht haben einen gefangenen umbzubringen, ober auff Ranton zusetzen, noch auch nach dem die Ranton erlegt, one erlaubnuss seines Obristen, oder bessen so im Quartier befelch

- hat, Inne weg ziehen zulassen, ben straff wehrloss gemacht, und auss dem Landt verbandt zuwerden.
- 62. Und so es geschicht, bas ein gefangener umb bas Läger ober bas Ortt, ba die Garnison ist, spatierte, one erlaubnuß bes Obristen ober bessen, so da befelch hat, so soll der so Inne gessangen, denselben verlohren haben, und dem zu nut khommen, so Inne zum Ersten angreiffen wirt.
- 63. Was die Beüten antreffen thut, sollen die Jenige, so dieselbige bringen, solche dem General, oder dem, so in dem Quartier beselch hat, Innerhalb drei Stunden nach Ihrer Ansthunsst anzeigen, auff das Sy mögen besichtiget werden ben Straass des verlursts berselben, und am leib gestrasst zuwerden.
- 64. Welcher dem Feind ein Abbruch gethan hat, es sepe wie es wolle, dasselbige, wie oben gemeldet, nicht wirt angezeigt haben, damit das solches möge auffgezeichnet, und darnach im Läger oder Plat, da die garnison ist, verkhausst werden, Sondern dasselbige verkausst oder verkhaussen lasst, in umbligende Oerter oder Stätte, der soll one gnad am Leben gestrasst werden.
- 65. Wan ein Soldat einen Fähler thun wirt, so soll sein Capitain (ben Straaff drei Monat von seinem Ampt verstossen zusein,) denselbigen in die Hände dess Generals oder dessen, so im Quartier befelch hat, zustellen verbunden sein, welcher Im bensein der Capitainen, Leutenanten und Fendrichen, nach berichter Sach soll urtheilen, Laut dieser Ordinant und Articuls brieffe.
- 66. Der sich uff ben Tag, wan Er die Wacht hat voll sauffen wirt, soll von der Compagnej geiagt werden.
- 67. So sich einer voll sauffete, und in seiner vollheit ettwas böses anstellte, soll Er baburch nicht entschuldiget, sondern schwärer gestrafft werden.
- 68. Der Capitain ober Soldat, so die Musterung zuthun sich weigern wirt, soll von der Compagnej verstoßen werden.
- 69. Kheiner soll uff bem Musterplat mit einem unrechten Nammen sich einschreiben lassen ober mit entlehndem Wehr oder Waaffen burch die Musterung gehen, ober einem Andern auff dem

Mustertag ettwas besigleichen lehnen, ben Straaff Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt zuwerden.

- 70. Kheiner soll sich under Zwo Compagnien einschreiben oder Mustern lassen ben Leibs Straaff.
- 71. Kheiner soll seine Waaffen ober gewehr, so Ime von seinem Capitain gegeben, zuverderben, zu ringern ober zu versetzen macht haben, ben Straaff Wehrloss gemacht und Sechs Monat von der Compagnej geiagt zu werden.
- 72. Kheiner soll einiche Solbaten Waaffen ober gewehr ben sich versetzen lassen, ben Straaff doppelt so viel zuverlieren, Als bas versetzte wärth ist.
- 73. Rheiner soll sein Waaffen ober gewehr verspielen ober verhandlen, sondern dasselbig allzeit rein und zum Krieg nutlich halten, ben Straaff one Passport von der Compagnej verstossen zu werden.
- 74. Rheiner soll die proviant, victualien ober gewehr von seinem Camerate mit List mögen weg nemmen, ben Straaff Wehrloss gemacht und dren Monat von der Compagnej cassiert oder auch nach gelegenheit der Sachen am Leib gestrafft zu werden.
- 75. Welcher einen Commissarien von der Musterung ober Anderss anzugreiffen, selbigen mit Worten ober mit der That einich Lend zu thun sich understehn wirt, der soll am Leben gestrafft werden.
- 76. Der Capitain, so seinen Soldaten weniger zahlt, dan die bezahlung, so seine Obrigkheit verordnet, soll wehrloss gemacht werden.
- 77. Der Solbat, so gegen seinem Obristen ober Beselchshaber zur Wehr greifft, soll am Leben gestrafft werden.
- 78. So ber Provoß ober sein Diener einen ober mehr Solbaten gesangen nemmen, so soll kheiner, wer Er auch sein mag, sich dargegen setzen börrffen ober ben Gesangenen mit Gewaldt mögen loss machen, bey Leibs Straaff.
- 79. Es soll thein Befelchshaber, Abelssbursch, ober auch schlecht soldat under ben Reuttern ober Fuegvolch, one austruch-

lichem vorwissen und befelch deß Generals ober Obristen, in einem beschlossenen Läger sublen, ben Straaff wehrloß gemacht zuwerden.

- 80. Es sollen auch die Subler, so im Läger sublen, wie auch der Kriegs Rath allda, disen obgesagten Articuln undersworffen sein, solle auch des Abendts ein Stund nach der Sonnen undergang, und am Morgen vor der Sonnen aufgang kheiner Wein oder Bier mögen geben, bei straff Drei gulden, so offt als Sp solches gethan zu haben gesunden werden, Welches geldt ein Theil dem General-Provoß, der Ander Theil den Armen zunut khommen solle.
- 81. Alle Andere Fähler und Missbräuche, so hierin nicht gemel= bet, sollen nach verlaut ber placaten Rechten und gebrauch bes Kriegs gestrafft werden.
- 82. So einiche Soldaten ben verläsung dises Articulbrieffs nicht bensein möchten, Sollen Sy doch gleich den Andern, so darben gewesen verbunden sein.

Endtlichen in obstondem Allem, sich wie Ehrlichen, Redlichen Soldaten gebüret und zue steht, gestissen Erbar= und getrewlich zuerzeigen, geferdt und Arglist hindan gesetzt und vermitten.

Decretum in Senatu 18. Septemb. Anno 1622.

Freytags ben 4. Octobris 1622 Ist diese Ordinant benen Soldaten ins gemein vorgelesen, unndt daruff sowohl von Officierern, als gemeinen Soldaten der Eydt praestirt undt geschworen worden.

# Beilage II.

Bericht von Oberstwachtmeister Jonas Grasser über die Einnahme Rheinfeldens 1./11. Oct. 1634.

Gestreng, Ebel, Ehrenvest, Fromm, Fürnemm, Fürs sichtig, Ehrsam und Weis gnebig gebietend herren.

Alf verwichenen Zeinstag den Letsten Septembris Jüngstverstossen Morgens ben anbrechendem tag Hannß Ulrich Benel